



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Herrn
Dr. Eberhard Grabow
Wismarsche Straße 169
19053 Schwerin

Dr. Hans-Joachim Bätza
Leiter des Referates 332

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3457

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL poststelle@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 332-35210/0001

DATUM 01.04.2011

Anerkennung einer Tierseuche;
hier: „Chronischer Botulismus“

Ihr Schreiben vom 02.03.2011



Sehr geehrter Herr Dr. Grabow,

Frau Bundesministerin dankt Ihnen für Ihr Schreiben und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie werfen in Ihrem Schreiben verschiedene Fragen zum sogenannten „chronischen Botulismus“ auf und sind insbesondere der Auffassung, dass die Bundesregierung für den „chronischen Botulismus“ die Anzeigepflicht nach § 10 des Tierseuchengesetzes hätte einführen müssen. Sie leiten weiter ab, dass „die Bundesregierung insoweit dringend handeln musste und muss. Dies bislang unterlassen zu haben, löst die nachfolgend beschriebenen Rechtsfolgen aus.“

Das Krankheitsbild des sogenannten „chronischen Botulismus“ erfüllt schon nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Tierseuchengesetzes im Hinblick auf Tierseuchen. Mangels entsprechender wissenschaftlicher Erkenntnisse kann danach bisher weder von einer Übertragbarkeit zwischen Tieren oder von Tieren auf Menschen durch den Umgang mit erkrankten Tieren oder den Verzehr von Erzeugnissen erkrankter Tiere ausgegangen werden, noch davon, dass der Erreger eine Tendenz zur Massenverbreitung hat.

Zwar ist im Rahmen des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Tierseuchengesetzes eine Gefahr der Übertragung ausreichend, es muss also nicht bereits zu einer Übertragung gekommen sein.

Aber auch hinsichtlich einer Gefahr der Übertragung liegen insoweit keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vor.

Auch erfüllt der sogenannte „chronische Botulismus“ nach derzeitigem Kenntnisstand nicht das Kriterium einer sich rasch verbreitenden Infektionskrankheit, die in einem bestimmten Gebiet und zu einer bestimmten Zeit vermehrt auftreten kann. Soweit ersichtlich handelt es sich bisher vielmehr um ein einzelbetriebliches Phänomen.

Selbst wenn man aber den sogenannten „chronischen Botulismus“ als Tierseuche im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Tierseuchengesetzes ansehen wollte, ist eine Verpflichtung der Bundesregierung, eine Anzeigepflicht diesbezüglich zu statuieren, nicht anzunehmen. Für eine Ermessensreduktion auf Null liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Es müsste nach Vorkommen, Ausmaß und Gefährlichkeit erforderlich sein, die Krankheit in den Katalog der anzeigepflichtigen Tierseuchen aufzunehmen. Voraussetzung dafür wären aber zumindest ausreichende Kenntnisse der Epidemiologie, ausreichende diagnostische Möglichkeiten und geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche. Bisher fehlt es aber bereits an einer exakten Falldefinition.

Eine Anzeigepflicht zu statuieren würde in diesem Zusammenhang zudem bedeuten, dass ein Verstoß gegen diese gemäß § 76 Absatz 2 Nummer 3 des Tierseuchengesetzes bewehrt wäre und eine Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 € drohte. In Anbetracht der Tatsache, dass das Krankheitsbild bisher nicht definiert ist, wäre dies eine unverhältnismäßige Belastung der Tierhalter.

Diese Problematik ist einem Ihrer Mandanten bereits mehrfach mitgeteilt worden. Gerade die Tatsache, dass die von BMELV in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben, die u. a. das Ziel hatten (und noch haben!), die Hypothese des sogenannten „chronischen Botulismus“ zu bestätigen (oder zu entkräften), insoweit noch zu keinem verwertbaren Ergebnis geführt haben, zeigt die Schwierigkeit. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass es vor dem Hintergrund der vielen Unsicherheiten oberstes Ziel sein muss, eine allgemein akzeptierte wissenschaftliche Beschreibung des diffusen klinischen Bildes zu erarbeiten und die Ursache abzuklären.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Bätza